

Satzung des Tanzclub Blau-Gold Seesen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzclub Blau-Gold Seesen e.V.“ im folgenden TC genannt. Der TC hat seinen Sitz in Seesen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern und Jugendpflege zu betreiben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden für den Tanzsport

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TC ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TC
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des TC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen an den TC aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden
- (7) Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der TC führt als Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Kurzzeitmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
- (2) Mitglied des TC kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss formgerecht schriftlich, bei Minderjährigen mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (4) Der Verein unterhält Gesellschaftsgruppe(n) und Kinder /Jugendgruppe (n). Die Zugehörigkeit, Trainingszeiten und Leistungen werden in der BuGO geregelt.
- (5) Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch eine rechtsverbindliche Anmeldung für einen begrenzten Zeitraum im Tanzclub Blau-Gold Seesen e.V. erworben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsziele durch finanzielle Beiträge oder auf andere Weise unterstützen. Sie nehmen die Sportangebote des Vereins nicht in Anspruch. Sie haben Wahlrecht.
- (7) Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (8) Für die Wahl in den Vorstand ist eine Verein Zugehörigkeit von min. 3 Monaten nötig.
- (9) Der Eintritt in die Jugend/ Kinderabteilung ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich.
Mit Erreichen der Altersgrenze erfolgt automatisch die Übernahme in die Beitragsgruppe I der Beitrags- und Geschäftsordnung (BuGO).
Hierüber wird das Mitglied vorher schriftlich informiert.
- (10) Eingruppierung in die Beitragsgruppe III der BuGO über die Altersgrenze hinaus, kann vom Vorstand für Schüler, Auszubildende und Studenten, Ausübung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres auf schriftlichen Antrag und mit entsprechendem Nachweis gewährt werden.
- (11) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt und verpflichtet zur Zahlung der z.Zt. geltenden Aufnahmegebühr und des laufenden Mitgliedsbeitrages gem. BuGO.
Ausnahmen sind die Kurzzeitmitgliedschaften die keine Schriftliche Bestätigung über Eintritt und/oder Austritt erhalten.
- (12) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird drei Monate nach Ende des Monats wirksam, in dem er mitgeteilt worden ist.
- (13) Der Wechsel von passive in aktive Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden und wird mit Beginn des folgenden Monats wirksam, in dem er mitgeteilt worden ist.
Der Wechsel von aktive in passive Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird frühestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe wirksam.
- (14) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, seinen Interessen zuwiderhandeln oder gegen die Satzung verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Zum Ausschlussverfahren ist das betreffende Mitglied vor endgültiger Entscheidung anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Mitgliederrat.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie muss mindestens einmal im Jahr – möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden
Sie wird durch den Präsidenten / die Präsidentin wenigstens 3 Wochen vorher schriftlich oder per Email und auf der Homepage bekanntgegeben.
- (2) Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung und Aufforderung enthalten, dass zu beratende Anträge bis spätestens 14 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich zugegangen sein müssen.
Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Vor der MV setzt der Vorstand die endgültige Tagesordnung fest und gibt sie bei der MV bekannt.
Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Ggf. Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Posten
 - d) Wahl einer/eines neuen Kassenprüferin/Kassenprüfers
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes.
- (4) Der Präsident / die Präsidentin oder deren Vertreter(in) leiten die MV.
- (5) Über den Ablauf sowie über die gefassten Beschlüsse hat der/die Schriftführer(in) ein Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter(in) zu unterzeichnen ist.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet und seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

- (7) Der vor der MV von den 12 – 18 jährigen Jugendlichen zu wählende Jugendwart muss von der MV bestätigt werden.
Der Jugendwart muss mind. 15 Jahre und darf max. 18 Jahre alt bei der Wahl sein.
In Ermangelung von Jugendlichen Mitgliedern kann eine Jugendvertretung vom Vorstand vorgeschlagen werden und muss von der MV bestätigt werden.
- (8) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam
- (9) Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des TC ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Die MV kann später eingereichte Anträge mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Dringlichkeitsanträgen ernennen und sie mit auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Auf Antrag kann die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Reihenfolge der endgültigen Tagesordnung ändern

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

- (1) Eine aoMV findet statt, wenn das Interesse des TC es erfordert und der Vorstand es für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die aoMV wird mindestens drei Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung von der Präsidentin /dem Präsidenten einberufen.
- (3) Sie muss die Aufforderung enthalten, dass zu beratende Anträge bis spätestens 10 Tage vor der aoMV dem Vorstand schriftlich zugegangen sein müssen.
Die Anträge sind zu begründen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern:
- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) dem/der Sport- und Pressewart(in)
 - f) dem/der Jugendwart(in)
- (2) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Nach Anlauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der/die Schatzmeister(in).
Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den TC zu vertreten.
Bis zu einer Summe von Euro 1.500,00 monatlich ist der/die Schatzmeister (in) allein Verfügungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung (pauschale) erhalten.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen HOCH SEIN: Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied bestellen oder das Amt fällt bis zur Neuwahl auf den/ die Präsident (in), bei seinem Ausscheiden auf ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt.
Mindestens zwei pro Jahr

- a) Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin oder bei Verhinderung durch den/die Vizepräsident/in
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- c) Bei Bedarf werden die Mitglieder des Mitgliederrates zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9 Mitgliederrat

- (1) Der Mitgliederrat wirkt als ein besonderes Organ zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Ihm gehören mindestens drei, min. 15 Jahre alte, Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Mitgliederrat wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Mitgliederrat ist für die ihm von der MV bzw. dem Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig.
- (4) Bei Ausscheiden eines der unmittelbar in den Mitgliederrat gewählten Mitglieder kann der Mitgliederrat von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten MV ernennen.

§10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Monatsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Die MV setzt den Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr fest. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter zur Beitragszahlung. Die Beitrags- und Geschäftsordnung (BuGO) regelt näheres.
- (2) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht an Versammlungen/ Training des Clubs teilzunehmen.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 11 Kassenprüfer(in)

- (1) Die MV wählt jährlich eine(n) Kassenprüfer(in) für zwei Geschäftsjahre (versetzte Wahl / jährliche Ergänzungswahl). Die Wahl eines(r) dritten Kassenprüfer/in ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören Sie haben die Bücher sowie die Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit zu prüfen. Sie haben der nächsten MV über das Ergebnis zu berichten und Vorschläge über die Entlastung des/der Schatzmeister(in) zu unterbreiten.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des TC kann nur mit drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und auch nur in einer besonders dazu einberufenen „aoMV“. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der TOP „Auflösung des TC Blau-Gold Seesen e.V.“ stehen
- (2) Bei Auflösung des TC fällt das Vermögen des TC an die Stadt Seesen oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde auf der MV am 07.03.2016 beschlossen und am 24.05.2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seesen eingetragen.